
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1883
Titel:	Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens betreffend die am Polytechnikum in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Kandidaten des Bau- und Maschinen-Ingenieurfachs
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1883
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1883/1/
Abschnitt:	title_page
Strukturtyp:	title_page
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1883/1/LOG_0004/

K. Technische Hochschule in Stuttgart.

Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens

vom 23. Mai 1883 (Reg.-Bl. S. 73 ff.),

betreffend

die am Polytechnikum*) in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Kandidaten des Bau- und Maschinen-Ingenieurfachs.

Unter Beziehung auf §. 2 Abs. 2 der K. Verordnung vom 22. Juni 1876, betreffend Abänderungen der K. Verordnung vom 4. November 1872 über die Staatsprüfungen im Baufache, und auf §. 2 Abs. 3 der K. Verordnung vom 20. Mai d. J., betreffend Staatsprüfungen im Maschinenfache, wird hinsichtlich der von den Kandidaten des Bau- und des Maschinen-Ingenieurfachs am Polytechnikum zu erstehenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung, nach Rücksprache mit den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern und im Einverständnisse mit denselben, unter Aufhebung der Verfügung vom 23. Juni 1876, betreffend die an der polytechnischen Schule in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure (Reg.-Bl. S. 192 ff.), sowie der denselben Gegenstand betreffenden Verfügung vom 28. Mai 1878 (Reg.-Bl. S. 124), hiemit Nachstehendes verfügt:

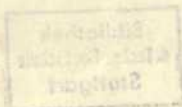
§. 1.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist vor dem 1. Juni des Prüfungsjahres bei der Direktion des K. Polytechnikums in Stuttgart einzureichen.

Für die Zulassung zur Prüfung haben die Bewerber die durch die Erstehung der Abiturientenprüfung von einem württembergischen Realgymnasium oder von einer vollständigen (zehnklassigen) württembergischen Realanstalt erhaltene Berechtigung zum Eintritt in die Ingenieur-*) beziehungsweise Maschinenbaufachschule*) des Polytechnikums nachzuweisen, oder, falls sie ihre Studienlaufbahn in anderer Weise gemacht haben, über den Besitz derjenigen Kenntnisse, welche für die genügende Erstehung einer solchen Abiturientenprüfung verlangt werden, auf sonstigem Wege sich auszuweisen. Ausserdem haben dieselben über wenigstens einjähriges Studium an einer technischen Hochschule und über die Führung während desselben, oder über die sonstige Art der wissenschaftlichen Ausbildung und über die Führung während der Zeit derselben Nachweis zu geben.

Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

*) Die Bezeichnungen „Polytechnikum“, „Ingenieurfachschule“ und „Maschinenbaufachschule“ sind jetzt ersetzt durch die Benennungen: „Technische Hochschule“, „Bauingenieur-Abteilung“ und „Maschineningenieur-Abteilung“.



SA 1/469